



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680
Telefax: (43 01) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/009/6420/2020-1
Mag. M. B.

Wien, 21.7.2020

Geschäftsabteilung: VGW-K

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Wartecker über die Beschwerde des Herrn Mag. M. B., vertreten durch Dr. P. Z., gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 05.05.2020, ZI. MBA/.../2019, betreffend Übertretungen nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) iVm der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, Amtsblatt Nr. L 295 vom 12.11.2010, S. 23 bis 34, iVm Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2020 (...), Amtsblatt Nr. L 177 vom 07.07.2012, S. 16 bis 18, iVm dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen o.a. Straferkenntnis vom 5.5.2020 wurde der Beschwerdeführer in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der (haftungspflichtigen) E. GmbH mit Sitz in Wien zweier am 29.11.2018 begangener, im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses näher umschriebenen Verwaltungsübertretungen nach § 14 Abs. 1 Z 5 bzw. § 14 Abs. 1 Z 6 des Holzhandelsüberwachungsgesetzes (HolzHÜG), jeweils iVm der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen, Amtsblatt Nr. L 295 vom 12.11.2010, S. 23 bis 34, iVm Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (...), Amtsblatt Nr. L 177 vom 07.07.2012, S. 16 bis 18, iVm dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) schuldig erkannt und wurden über den Genannten gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 HolzHÜG zwei Geldstrafen iHv jeweils € 1.600,-- sowie zwei Ersatzfreiheitsstrafen für den NEF im Ausmaß von jeweils 1 Tag und 12 Stunden verhängt. Zudem wurde ihm ein Verfahrenskostenbeitrag iHv insgesamt € 320,-- auferlegt. Weiters wurden Barauslagen iHv € 7.713,-- vorgeschrieben und wurde schließlich die Haftung der E. GmbH gemäß § 9 Abs. 7 VStG in Ansehung der o.a. Beträge und hinsichtlich sonstiger in Geld bemessener Unrechtsfolgen ausgesprochen.

In der dagegen form- und fristgerecht eingebrachten Beschwerde werden materielle Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses, mangelhafte Sachverhaltsfeststellungen und „unzweckmäßige“ Ermessensübung bei der Festsetzung der verhängten Geldstrafen geltend gemacht.

Im Einzelnen wird im Wesentlichen ausgeführt, dass einer der (drei) handelsrechtlichen Geschäftsführer, nämlich der abgesondert verfolgte Herr D. R., von den anderen (beiden) handelsrechtlichen Geschäftsführern, und zwar vom Beschwerdeführer und vom (ebenfalls verwaltungsstrafbehördlich verfolgten) Mag. H. L. als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs. 2 VStG mit Wirksamkeit ab 1.12.2017 für das gesamte Unternehmen bestellt worden sei und der Genannte dieser Bestellung auch nachweislich zugestimmt habe, weshalb eine Verwaltungsstrafe nur gegen Herrn R. verhängt werden dürfe. Dazu wurden entsprechende Urkunden vorgelegt. Weitere Beschwerdeausführungen betrafen solche zur verwaltungsstrafbehördlich vorgenommenen Strafbemessung. Beantragt wurde die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Einstellung des Verfahrens oder eine bescheidmäßige Ermahnung oder eine Strafreduzierung.

Das Verwaltungsgericht Wien hat hierzu erwogen:

Maßgebliche rechtliche Bestimmungen des VStG:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9.

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Aufgrund der von Seiten des Beschwerdeführers im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens vorgelegten Urkunden iZm einem hg. beige-schafften Firmenbuchauszug wird als erwiesen festgestellt, dass die zur

Vertretung der E. GmbH nach außen Berufenen (das waren bzw. sind Herr Mag. H. L., Herr Mag. M. B. und Herr D. R.) aus ihrem Kreis eine Person, nämlich Herrn D. R. als verantwortlichen Beauftragten bestellt haben, dem für das ganze Unternehmen die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zur angelasteten Tatzeit oblag. Beim Genannten handelt es sich um eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland und ist er nicht nur strafrechtlich verfolgbar, sondern wurde auch tatsächlich verfahrensgegenständlich verwaltungsstrafrechtlich verfolgt und hat er seiner Bestellung durch Unterfertigung der Bestellungsurkunde auch nachweislich zugestimmt. Auch ergibt sich aus der Aktenlage kein Anhaltspunkt dafür, dass Herr R. über keine entsprechende Anordnungsbefugnis verfügt(e).

Diese Feststellungen basieren auf der Beurteilung der unbedenklich erscheinenden vorgelegten sowie der hg. beigeschafften Unterlagen (Bestellungsurkunde vom 20.11.2017 bzw. Firmenbuchauszug) und können diese insgesamt in Einklang mit den Beschwerdeausführungen gebracht werden.

Damit war in rechtlicher Würdigung des oben festgestellten Sachverhaltes - ohne Eingehen auf die (weiteren) Einwendungen zur Strafbemessung sowie ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs. 2 VwGGV) - im Ergebnis der Beschwerde ein Erfolg nicht zu versagen und spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

D r. W a r t e c k e r

Richter